



MARKT BERCHTESGADEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 22.02.2022
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:45 Uhr
Ort:	im kleinen Sitzungssaal AlpenCongress Berchtesgaden

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Rasp, Franz

Mitglieder des Gemeinderates

Böhnlein, Franziska
Edenhofer, Iris
Grundner, Andrea
Hözlwimmer, Helmut
Koller, Michael
Kortenacker, Hans-Jürgen
Langosch, Helmut
Lochschmied, Hermann
Möller, Martin
Plenk, Anton
Prex, Josef
Rasp, Sebastian
Stanger, Michael
Walch, Johann
Walch, Katharina
Wenig, Josef
Will, Rosemarie
Wimmer, Bartl, Dr.

Bei TOP 2 wegen persönlicher Beteiligung von der
Abstimmung ausgeschlossen!

Schriftführerin

Lanzendörfer, Elke

Verwaltung

Hasenknopf, Peter

Hofreiter, Andreas
Kurz, Anton

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Mittner, Katharina
Schwab, Richard

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Künstlerwettbewerb Grundschule Berchtesgaden
Vorlage: AbtB/116/2022
2. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Parkgarage als Ersatzbau, Königsseer Str. 2
Vorlage: AbtB/117/2022
3. Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: AbtF/037/2022
4. Informationen und Anfragen öffentlich
Vorlage: SG20/040/2022

Erster Bürgermeister Franz Rasp eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Künstlerwettbewerb Grundschule Berchtesgaden

Beschluss:

Herr Lutz Hesse, Bischofswiesen, wird gemäß Ergebnis des Künstlerwettbewerbs mit der Ausführung seines Entwurfs beauftragt.

Details zur Ausführung sind vor Beginn der Arbeiten mit der Rektorin der Grundschule und dem Marktbaumeister abzustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

2 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Parkgarage als Ersatzbau, Königsseer Str. 2

Beschluss:

Der Bauvoranfrage Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden, vertr. durch den 1. Vorsitzenden Dr. Bartl Wimmer zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Parkgarage als Ersatzbau, Königsseer Str. 2 wird gemäß vorliegender Planskizzen des Architekten Stefan Kohlmeier, Bad Birnbach, vom 07.02.2022 zugestimmt.

Weitere Auflagen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 1

3 Änderung der Hundesteuersatzung

Beschluss:

Mit dem nachfolgenden Entwurf der Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer besteht Einverständnis:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer **(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom 22.02.2022

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

§ 1 **Steuertatbestand**

¹ Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ² Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 **Steuerschuldner, Haftung**

(1) ¹ Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ² Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³ Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf

Probe oder zum Anlernen hält. ⁴ Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹ Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund.

² Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹ Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ² Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹ Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	75 Euro,
für den zweiten Hund	100 Euro,
für jeden weiteren Hund	125 Euro,
für jeden Kampfhund	900 Euro.

² Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³ Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹ Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ² Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

¹ Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

² Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³ Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹ Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ² Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³ In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴ Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵ Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die

Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹ Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ² Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹ Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ² Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1981, geändert am 29.11.2001 außer Kraft.

Berchtesgaden, den

Franz Rasp, 1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

4 Informationen und Anfragen öffentlich

Mitteilung:

- 1. Bürgermeister Franz Rasp informiert den Marktgemeinderat, dass aktuell der Entwurf des Nahverkehrsplanes vom Landkreis Berchtesgadener Land im Ratsinformationssystem eingestellt wurde. Die Beschlussfassung bzw. die Stellungnahme seitens des Marktgemeinderates erfolgt dann in der Marktgemeinderatssitzung am 29.03.2022.

- 2. Bürgermeister Josef Wenig stellt fest, dass der Markt Berchtesgaden erhebliche Kosten für die Herstellung und Pflege der Skiabfahrt Roßfeld investiert. Seit zwei Woche bestehen hervorragende Verhältnisse auf der gesamten Abfahrt; dennoch fährt kein Skipendelbus der RVO Berchtesgaden. Es wäre seiner Meinung nach wünschenswert, wenn die RVO Berchtesgaden hierzu kurzfristig reagieren könnte.

Der 1. Bürgermeister sagt zu, diese Anregung an die RVO Niederlassung weiterzugeben.

- GR Helmut Hölzlwimmer moniert, dass das Landratsamt Berchtesgadener Land die Vereine aufgefordert habe, die außerorts angebrachten Werbebanner entlang von Bundesstraßen abzuhängen. Dadurch gehen wichtige Einnahmen für die Jugendarbeit verloren. Herr Hölzlwimmer bittet die Verwaltung, hierzu Gespräche mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land zu führen.

1. Bürgermeister Franz Rasp erwidert, dass bereits Gespräche mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land stattgefunden haben. Aktuell haben die betroffenen Vereine im Landkreis vom Landratsamt Berchtesgadener Land als staatliche Behörde eine schriftliche Aufforderung, jedoch noch keinen durchsetzungsfähigen Bescheid, d. h. eine Beseitigungsanordnung erhalten.

- GR Helmut Langosch nimmt Bezug auf die Hauptausschusssitzung vom 25.01.2022, in der aufgrund der auffälligen Unfallhäufung angeregt wurde, die Verkehrssituation vor Ort zu überprüfen und mit geeigneten verkehrsrechtlichen Maßnahmen entgegenzuwirken. Hierzu wurde vorgeschlagen, die Geschwindigkeit in diesem Bereich (Seimlerkurve) auf 50 km/h zu reduzieren.

Des Weiteren schlägt GR Langosch vor, die bereits im Bereich Unterau bis einschl. Höhe Gartenau vorhandene 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung noch weiter in Richtung Marktschellenberg auszudehnen.

Ergänzend bittet er um einen aktuellen Sachstand zu den noch bevorstehenden Baumaßnahmen zur Wiederherstellung der Ufermauer nach dem letztjährigen Hochwasserereignis im Bereich der Ramsauer Straße/Höhe Bahnhof Berchtesgaden.

Abschließend bittet er auch um einen Sachstandsbericht hinsichtlich der beabsichtigten Vorgehensweise zur Sanierung der Contipark-Tiefgarage beim AlpenCongress.

Der 1. Bürgermeister erklärt, dass der Markt Berchtesgaden am 07.02.2022 mit der für Bundesstraßen zuständigen Unteren Verkehrsbehörde (Landratsamt Berchtesgadener Land) per E-Mail Kontakt aufgenommen und darum gebeten hat, aufgrund der auffälligen Unfallhäufigkeit die Verkehrssituation im Bereich der Seimlerkurve mit Ausfahrt Gollenbachbrücke zu überprüfen und mit geeigneten verkehrsrechtlichen Maßnahmen entgegenzuwirken. Vom Markt wurde vorgeschlagen, die Geschwindigkeit in diesem Bereich (Seimlerkurve) auf 50 km/h zu reduzieren. Diese Maßnahme lässt sich durchaus zum einen aufgrund der Unfallereignisse und zum anderen wegen des dort stattfindenden Schulwegverkehrs mit Bushaltestelle ohne Querungshilfe begründen. Ergänzend wurde vorgebracht, dass bei überhöhter Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer auf der B 305/Seimlerkurve diese gerade aufgrund der Kurvenlage von ausfahrenden Verkehrsteilnehmern im Bereich der Gollenbachbrücke nicht rechtzeitig erfasst werden kann. Des Weiteren wurde zum Vergleich auf die Strecken am Hallthurmer Berg entlang der B 20 und entlang der B 305/Höhe Abzweigung Gmundberg

hingewiesen, wo aufgrund der Unfallhäufigkeit ebenfalls die Geschwindigkeit auf 50 km/h reduziert wurde.

Zur Anregung von GR Langosch hinsichtlich einer Ausdehnung der 70 km/h Beschränkung ab Gartenau auf märktischem Gemeindegebiet weiter in Richtung Marktschellenberg sagt

1. Bürgermeister Franz Rasp zu, bei der Unteren Verkehrsbehörde bzw. bei der Polizeiinspektion Berchtesgaden nachzufragen, wie häufig in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsüberwachung durchgeführt wird und wie insgesamt das Geschwindigkeitsverhalten bzw. die Unfallhäufigkeit in diesem Bereich beurteilt wird. Hierzu ergänzt er, dass aktuell auf Höhe der Kilianbrücke eine Querungshilfe geplant wird, was in der Folge wiederum ein Ansatzpunkt für eine künftige Geschwindigkeitsbeschränkung sein wird.

Zur Wiederherstellung der Ufermauer an der Ramsauer Straße erklärt der 1. Bürgermeister, dass die Baumaßnahmen seitens des Staatlichen Bauamtes Traunstein ca. in 3 Wochen starten. Der Verkehr wird dann über ca. 2 Jahre mit saisonalen Unterbrechungen mit einer Einbahnregelung über die Ortsdurchfahrt Maximilianstraße erfolgen. In den Hauptsaisons soll Begegnungsverkehr ermöglicht werden. Überlagert wird diese Verkehrssituation noch von den Baumaßnahmen an der Aschauerweiher Straße. Zudem ist seitens des Staatlichen Bauamtes eine dauerhafte Beschilderung nach Königssee bereits ab Kreisverkehr Struber Berg richtungsweisend über Schönau beabsichtigt.

Die von GR Langosch angesprochene beabsichtigte Tiefgaragenneugestaltung bzw. die Sanierungsmaßnahmen sind Bestandteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK). Für die Planung um Umsetzung wird noch ein Fahrplan erstellt.

- GRin Andrea Grundner nimmt noch einmal Bezug auf die von ihrem Vorredner GR Helmut Hölzlwimmer angesprochene Aufforderung des Landratsamtes zur Beseitigung der Werbebanner der Vereine entlang der Bundesstraßen außerorts und berichtet, dass dem TSV Berchtesgaden durch diese Maßnahme insgesamt Einnahmen von ca. 8.500,00 € für die Jugendarbeit verloren gehen.

Des Weiteren betont GRin Grundner noch einmal die von GR Helmut Langosch vorgebrachte Anregung, die Geschwindigkeit im Bereich der Seimlerkurve auf 50 km/h zu reduzieren.

- Abschließend übergibt GRin Grundner dem 1. Bürgermeister und dem Marktbaumeister von Kindern gezeichnete Bilder, wie sie sich die Gestaltung von Kinderspielplätzen wünschen würden.
- GR Sebastian Rasp nimmt Bezug auf die Erfolge der Olympiateilnehmer aus der Region und appelliert insbesondere an die BB-Verbandsräte im Marktgemeinderat, ein Commitment zum Erhalt der Kunsteisbahn am Königssee abzugeben. Es gibt hervorragende Nachwuchssportler, denen ohne die Rodelbahn am Königssee jegliche Perspektive fehlen würde.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Rasp um 18:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

Elke Lanzendörfer
Schriftführung